

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein trägt den Namen "Competenz-Centrum Ultrapräzise Oberflächenbearbeitung (CC UPOB) e. V."*.
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.*
- (3) *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) *Die ultrapräzise Bearbeitung von Oberflächen (UPOB) stellt eine Schlüsseltechnologie dar. Für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der entsprechenden Industrien im globalen Wettbewerb ist ein engeres Zusammenwirken aller Kompetenzträger notwendig. Das CC UPOB stellt sich das Ziel,*
 - *das wissenschaftliche Know-how aus mehreren Feldern zwecks effektiver Nutzung enger zu koppeln,*
 - *zur Förderung von Wissenschaft und Forschung eine Informations-Infrastruktur unter Beteiligung maßgeblicher Institutionen aus Wissenschaft und Wirtschaft aufzubauen, den Informationsfluss zwischen Forschungsinstituten und Industrie zu institutionalisieren und die Anforderungen in Arbeitsfeldern Forschung und Industrie transparent zu machen,*
 - *im vorgenannten Rahmen und im Interesse der Allgemeinheit zur Entwicklung neuer Technologien und zur Verwertung technologischer Innovationen beizutragen.*
- (2) *Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- (3) *Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Präzisionsbearbeitung zur Förderung:*
 - *von nationalen und internationalen Kooperationen*
 - *des Informationsaustausches,*
 - *von Weiterbildungsmaßnahmen,*

- *des Technologietransfers aus Forschungseinrichtungen,*
- *von Maßnahmen zur Standardisierung und entwicklungsbegleitender Normung,*
- *der Öffentlichkeitsarbeit.*

§ 3

Finanzen

- (1) *Der Verein finanziert Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks aus den Mitgliedsbeiträgen und ggf. den Beiträgen zu den Maßnahmen unter § 2 .*
- (2) *Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*
- (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*
- (4) *Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Helmholtz-Fonds.*

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) *Als Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag juristische Personen, wie Wirtschaftsunternehmen, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände und andere Organisationen aus den Tätigkeitsfeldern der ultrapräzisen Bearbeitung von Oberflächen zugelassen. Natürliche Personen, die auf diesem Gebiet tätig sind, können auf Antrag persönliche Mitglieder werden.*

- (2) *Die juristischen Personen bevollmächtigen eine natürliche Person, als ständiger Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Bevollmächtigten kann ein Vertreter entsandt werden.*
- (3) *Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.*

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. *durch Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,*
 2. *durch Auflösung des Wirtschaftsunternehmens bzw. der Organisation des Mitglieds,*
 3. *durch Ausschluss.*
- Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.*

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.*
- (2) *Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen, sofern sie von den Mitgliedern als Bevollmächtigte entsandt worden sind (§ 4 Abs. 2) oder persönliche Mitglieder sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.*
- (3) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.*

§ 8
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:*
1. *Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,*
 2. *Einberufung der Mitgliederversammlung,*
 3. *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
 4. *Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,*
 5. *Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung,*
 6. *Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für die hauptamtlichen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben,*
 7. *Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*
- (2) *Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der Aufgaben Nr. 1 bis 3 in Absatz 1 ganz oder teilweise dem Geschäftsführer zu übertragen.*

§ 9
Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email, fernmündlich oder per Telefax, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Vorstandsmitgliedern.*
- (2) *Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.*
- (3) *Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Sofern ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt, ist eine ordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen und die Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1 durchzuführen.*

§ 10 Geschäftsführung

- (1) *Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins wird eine Geschäftsstelle bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, eingerichtet.*
- (2) *Per rechtsgeschäftlicher Vollmacht kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung betrauen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des CC UPOB von nicht erheblicher Bedeutung sind. Der Geschäftsführer ist zeichnungsbefugt bis zu einem vom Vorstand zu benennenden Betrag.*

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- (2) *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:*
 1. *Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr,*
 2. *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,*
 3. *Entlastung des Vorstandes,*
 4. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,*
 5. *Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,*
 6. *Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,*
 7. *Ernennung von natürlichen Personen als Ehrenmitgliedern,*
 8. *Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.*
 9. *Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des CC UPOB gemäß § 2.*
- (3) *In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der*

Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.*
- (2) *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Summe aus anwesenden Mitgliedern und den Mitgliedern die durch eine Stimmrechtübertragung nach § 11 Absatz 1 durch andere Personen an der Sitzung vertreten sind mindestens ein Drittel der Mitglieder beträgt.*
- (3) *Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.*
- (4) *Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 14

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Absatz 1) kann nur beschlossen werden, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht aufgehoben wird und ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.*
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Helmholtz-Fonds (§ 3 Abs. 4).*

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.11.1998 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2010 aktualisiert.

Salem, 14. Januar 2010